

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Lenzburger Neujahrsblätter |
| Herausgeber: | Ortsbürger-Kulturkommission Lenzburg |
| Band: | 49 (1978) |
| Artikel: | Der Fall der Giftmischerin Elisabeth Kieser (6. Juli 1721 bis 10. August 1752) : und einige Bermerkungen zur hohen Gerichtbarkeit in Lenzburg um 1752 |
| Autor: | Bünzli, Konrad |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-918137 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FALL DER GIFTMISCHERIN ELISABETH KIESER
(6. Juli 1721 bis 10. August 1752)
und einige Bemerkungen zur hohen Gerichtsbarkeit
in Lenzburg um 1752

VON KONRAD BÜNZLI

In der Nacht vom 5. auf den 6. Juni 1752 starb das erst 18 Monate alte Knäblein Hans Ulrichli Kieser, ein Kind von Marx Kieser. Zur selben Zeit waren seine zwei Geschwister von Schwindel befallen und mußten sich erbrechen. Dieser unerklärliche Vorfall kam Rudolf Rohr, dem Sohn einer Ladenbesitzerin, zu Ohren, und er machte sofort eine Anzeige: am 5. Juni habe Elisabeth Kieser, die Schwester von Marx Kieser, Zuckerbrote bei seiner Mutter gekauft. Gegen sechs Uhr abends sei Elisabeth in den Laden zurückgekommen und habe gesagt, daß die Kinder ihres Bruders, denen sie die Brote geschenkt habe, erbrächen. Daraufhin hätten alle im Laden anwesenden Leute die Brote versucht, doch niemand habe sie für schlecht befunden. Auf Grund dieser Anzeige wurde befohlen, das tote Kind zu untersuchen. Die Sachverständigen konnten eine Vergiftung nicht klar nachweisen, da die Eltern keine Obduktion erlaubten, stellten aber die Möglichkeit einer Vergiftung nicht in Abrede. Weitere Nachforschungen blieben erfolglos. Am 22. Juni wurde aber dem Schultheißen hinterbracht, daß Elisabeth am 4. Februar Gift in der Apotheke gekauft habe. Die Verdächtige wurde sofort in Haft gesetzt. Am andern Tag bestätigte der Apotheker, Daniel Fischer, daß Elisabeth « $\frac{1}{2}$ vierling arsenicum» gekauft habe, mit der Begründung, ein Bekannter von ihr, ein Mauser, brauche dieses. Im vorigen Herbst habe sie schon die gleiche Menge Arsen erstanden. Er habe dies dem Vater des verstorbenen Kindes gemeldet. Dieser sei gleich zu seiner Schwester geilt und habe sie befragt. Nach anfänglichem Leugnen habe sie gestanden; danach habe Marx ihr verziehen und den Rest des Giftes in die Apotheke zurückgebracht. Am 26. Juni, um 8 Uhr, mußte Elisabeth die erste Examination über sich ergehen lassen. Dabei erklärte sie ihr Verhalten folgendermaßen: Weil die Kinder von den Blattern genesen waren, habe sie ihnen mit Zuckerbrot eine Freude bereiten wollen, und zwar zu einem Zeitpunkt, da die Eltern auf dem Felde arbeiteten. Leider habe sich in ihrer Einkaufstasche nun das Arsen befunden, welches sie am 4. Februar gekauft hatte! Sie habe gesehen, wie das Gift in die Brote gelangte und diese weiß färbte. Als der Neunjährige auf das auffällige Weiß des Brotes hingewiesen habe, habe sie geantwortet, dies sei Mehl. Den zufällig anwesenden Sohn einer anderen Familie habe sie ebenfalls

mit einem Brotstücklein beglückt. Dieses habe bei ihm ebenfalls Vergiftungssymptome (Schwindel, Erbrechen) hervorgerufen. Bei der zweiten Examination am 3. Juli gab die Angeklagte eine andere Darstellung. Sie habe die Brote selber aufgeschnitten und das Gift beigegeben, da sich die Kinder ihr gegenüber nicht artig benommen hätten. Damit war ein folgenschweres Geständnis abgelegt. Zusätzlich wurde der Schultheiß darauf hingewiesen, daß drei Tage nach dem Gifteinkauf Elisabeths zweiter Bruder, Hans Ulrich, gestorben war, ohne daß man die Todesursache festgestellt hatte. Am 10. Juli wurde die Angeklagte unter Androhung der Tortur zu diesem Problem befragt.¹ Sie antwortete, die Kinder habe sie vorsätzlich getötet; das habe ihr der Teufel in den Sinn gegeben; den Bruder jedoch habe sie nicht umgebracht. Da Elisabeth nach Meinung der Befrager ohnehin genug gestanden hatte, ließen sie die Frage des Brudermordes ungeklärt. Am 18. Juli scheiterte ein Versuch von drei Personen – unter ihnen Marx Kieser – Elisabeth aus dem Gefängnis im untern Turm zu befreien. Das Blutgericht befand am 27. Juli, «daß besagte Elisabeth Kieser zu wohl verdienter straff ihrer vorsezlich verübten abscheulichen mißethat, auch anderen zu einem Schrekhafften exemplpel dem Scharffrichter übergeben werden, derselbe dann sie auff Unserer gewohnten Richt-statt mit dem Schwert vom leben zum tod hinrichten, und den körper an schmächtlichem orth under dem Hochgericht verscharren sollen». Dieses «milde» Urteil verdankte sie ihrer «zimlichen einfalt». Am 5. August bat der zuständige Scharfrichter von Aarau, Jacob Hoz, daß sein «Tochtermann» die Tötung ausführen dürfe. Dies wurde ihm bewilligt. Doch am Exekutionstag erkrankte er, und der Sohn des Scharfrichters durfte sich bemühen. Am Tag der Hinrichtung wurde eine Botschaft nach Bern geschickt, um die Bestätigung der Urteilsvollstreckung einzuholen. Man war ursprünglich nämlich nicht sicher gewesen, ob eine solche nötig sei oder nicht. Doch war man «in reiffer überlegung» zum Schluß gelangt, «daß die Statt schuldig seyn die todes Urteil zur confirmation einzusenden». Daß Bern auf die Mitteilung nicht reagierte, deutete man als Einverständnis der Gnädigen Herren.

Einige Bemerkungen zur hohen Gerichtsbarkeit in Lenzburg um 1752

Einige aargauische Städte, darunter auch Lenzburg, besaßen schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts eigene hohe Gerichtsbarkeit und eigenes Blutgericht. Auf welche Weise und zu welcher Zeit die Städte dieses Recht erlangt haben, geht in den meisten Fällen aus den überlieferten Rechtsquellen nicht hervor.

¹ Daraus ergibt sich, daß bei uns die Verhörmethoden noch rückständig waren. In Preußen zum Beispiel wurde die Folter schon 1740 abgeschafft.

Der hohen Gerichtsbarkeit unterstanden jene strafbaren Handlungen, welche mit Strafen an Leib und Leben und am ganzen Vermögen des Delinquenten angedroht waren. Solche Verbrechen wurden Missetaten, Untaten, Übeltaten oder Malefiz genannt. Im Gegensatz dazu war für Frevel, welche der niederen Gerichtsbarkeit zustanden, nicht die Todesstrafe vorgesehen. Die Strafen bestanden hier in Geldbußen, Züchtigungen, Freiheitsentzug usw. Seit dem 16. Jahrhundert gibt es drei Synonyme zur Bezeichnung der hohen Gerichte: Landtag, Blutgericht und Malefizgericht.

Von der Anklage bis zum Endurteil finden wir zwei Verfahren: das Beweisverfahren und das Verfahren vor dem Blutgericht.

Wenden wir uns dem Beweisverfahren (= Untersuchungsverfahren) zu. In der Untersuchung erforschte man mittels Fragen die Wahrheit (*inquirere*). Das inquisitorische Strafverfahren ging prinzipiell auf die Erlangung eines Geständnisses aus; ein solches war natürlich die Krone der Beweismittel. Um das Bekenntnis zur Tat zu erlangen, schreckte man auch vor den furchtbarsten Mitteln nicht zurück. Bei der ersten Examination (Untersuchung) ließ man es bei der «gütlichen Befragung» bewenden: der Inquirent (Untersuchungsführer) versuchte durch einfache Fragen, durch Vorhaltung der Indizien oder durch Zeugenaussagen den Inquisiten (Angeklagter) zum Geständnis zu bewegen. Bei der zweiten Examination wurde die Folter² angedroht, ja sogar oft schon angewandt: damit begann die «peinliche Befragung». Die Fragen und Antworten (*quaestiones et responsiones*) wurden im Vergicht-Buch (Geständnis-Buch) aufgeschrieben. Was einmal vom Delinquenten zugestanden worden war und als solches in der Vergicht Aufnahme gefunden hatte, galt als zu Recht bestehend. Wurde einmal ein abgelegtes Geständnis nach der Folter oder vor dem Blutgericht widerrufen, so wurde durch eine wiederholte Folterung der Verdächtige zu einem neuen Geständnis bewegt. Die Anwendung der Zwangsmittel stand dem Scharfrichter zu. 1574 bestellten die vier aargauischen Städte Zofingen, Aarau, Brugg und Lenzburg unter Mitwirkung des Ratsboten Berns einen gemeinsamen Nachrichter (= Scharfrichter); neben fixem Gehalt, Bekleidung und Wohnung (in Aarau) bezog er ein Salär für die einzelnen Verrichtungen.³ Der Scharfrichter wurde jedoch samt Familie verachtet, da es dem natürlichen Gefühl des Menschen widerstrebte, daß sich jemand dazu her gab, andere ums Leben zu bringen und gleichsam ein Geschäft daraus zu machen. Es erstaunt demzufolge nicht, daß die Tochter des Nachrichters Jacob Hoz einen Henker heiratete und daß der Sohn den grausamen Beruf des Vaters übernehmen mußte.

² Erst die Helvetik schaffte die Folter durch Gesetz (12. Mai 1798) völlig ab.

³ Merz, Stadtrechte von Aarau (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau) p. 271 ff.

War die Untersuchung nun abgeschlossen – lag also ein Geständnis vor –, so wurde es dem Schultheißen überlassen, einen Tag zu bestimmen, an welchem Rat und Burger zusammengerufen werden sollten, um das Urteil über den Delinquenten zu sprechen. Damit kommen wir nun zur Behandlung des Blutgerichtes.

Seit dem Jahre 1619 mußte das Gericht auf Befehl der Tagsatzung vormittags gehalten werden, «dieweilen es vorgekommen, daß sich etliche Landrichter beim Imbismahle etwa überweinen, in Maße, daß sie zu solchen wichtigen Geschäften, so Leib und Leben antrifft, sich hiernach ganz ungeschickt machen». Vorsitzender des Malefizgerichtes war der Schultheiß als Richter (*iudex*); Beisitzer (*Assessoren*) waren der «Rath und die Burger insgesamt». Auf Grundlage der Vergicht wurde geurteilt; auf sie berief sich der Kläger bei Erhebung der Klage. Die Verteidigung hatte unter dem Einfluß des inquisitorischen Prinzipes fast keine Bedeutung mehr. Dennoch wurden alle nur erdenkbaren Milderungsgründe, gleichgültig, ob ihnen in *concreto* irgendwelche Berechtigung zukam oder nicht, vom Fürsprecher des Beklagten vorgebracht. Bei der Giftmischerin Elisabeth Kieser wies der Anwalt sicher auf ihre «einfalt» hin. Die Entgegnung des Klägers bestand in einer Wiederholung und näheren Darlegung der aus der Vergicht hervorgegangenen Tatsachen. Er schloß dann den Vortrag mit dem Antrag auf Ausspruch des Todesurteils über den Übeltäter. Den Schluß der Parteivorträge bildete eine Erwiderung des Fürsprechers des Beklagten, in der dieser neuerdings um Milde und Gnade bat.

Bei Elisabeth Kieser findet sich nur folgender Abschnitt über die Parteivorträge: «Nach verführter Klag, antwort, Replic und Duplic auch verläsung der ganzen hievor beschriebenen Vergicht ward auff gethanen Recht-satz einhällig Erkannt» (Urteil siehe vorne). In der Botschaft, welche nach Bern geschickt worden war, um die Bestätigung der Urteilsvollstreckung einzuholen, findet sich, daß Elisabeth Kieser «nur» zum Schwert und schmählicher Beerdigung verurteilt worden sei. Wie hätte Elisabeth demzufolge als Kindermörderin bzw. Vergifterin bestraft werden müssen? In den aargauischen Rechtsquellen erscheint das Ertränken als die übliche Strafe für Kindsmörderinnen. Die Strafe wurde in ihrer einfachen Form derart vollzogen, daß man die Delinquentin an Händen und Füßen gebunden ins Wasser warf. Eine verschärzte Form bildete die Sackung, wobei die Verurteilte vorerst in einen Sack eingenäht wurde.⁴ Kindsverderberinnen, Mörderinnen und Vergifterinnen

⁴ Exkurs: Ein Vatermörder wurde bei den Römern nach einem uralten Brauch zusammen mit einem Affen, einem Hund, einem Hahn und einer Schlange in einen Sack eingenäht und in fließendes Wasser geworfen (vgl. Cicero, Sextus Roscius Amerinus 11, 30; 26, 71/2).

wurden zur Strafe lebendig begraben. Demgegenüber wurden Männer bei gleichen Verbrechen bei lebendigem Leibe aufs Rad geflochten. Die Malefizstrafen wurden meistens für Frauen in der Vollstreckungsart, nicht in ihrem Erfolg, einigermaßen abgeschwächt; auch im Verfahren wurde «Rücksicht» auf sie genommen (Ausschluß der Öffentlichkeit). Falls der Leichnam nicht verbrannt oder dem Wasser übergeben worden war, wurde er irgendwo in ungeweihter Erde, meistens unter dem Galgen, verscharrt.

Der Fall Elisabeth Kieser beinhaltet sehr viele unbeantwortete Fragen. Doch gerade diese zeigen ein deutliches Bild des Justizdenkens jener Zeit. Man wollte nur das Geständnis; das Motiv, die ganze tiefere Problematik des Falles war unwichtig. Weshalb versuchte Elisabeth, die Kinder zu ermorden? Warum half der Bruder Elisabeth dennoch, trotzdem er über den Tod seines Kleinkindes sicherlich verbittert war? Wie groß war die «einfalt» der Delinquentin?

Die Unsicherheit der Lenzburger Behörde, ob sie von den Gnädigen Herren jeweils eine Bestätigung der Urteilsvollstreckung einholen lassen müssen oder nicht, beweist die Tatsache, daß in Lenzburg – glücklicherweise – wenige so bedeutende Verbrechen geschahen.⁵

Quellen nachweis:

Staatsarchiv: Aktenbuch 803, p. 313 ff.; Ratsmanual (II A 51) p. 951, 973, 979; Vergichtmanual (II C 168); Totenrodel.

Arthur Widmer, Das Blutgericht nach den aargauischen Rechtsquellen, Diss. Bern, 1901.

Prof. Dr. H. Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, III. Teil, 1933.

⁵ Das «Statt-Recht zu Lentzburg anno 1752» erlaubt auf Seite 95 den Lenzburgern, bei Malefiztaten die Todesstrafe auszusprechen. (II A 75)